

Verdunkelung als Luftschutz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **11 (1935-1936)**

Heft 25

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-711074>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Soldat

Offizielles Organ des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes

Le soldat suisse  Il soldato svizzero

Organe officiel de l'Association suisse de
Sous-officiers

Organo ufficiale dell'Associazione svizzera dei
Sott'ufficiali

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Organo dei militi d'ogni grado e classe dell'armata

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ + Sitz: Rigistr. 4, Zürich

Edité par la Société d'édition „Soldat Suisse“ + Pubblicato dalla Società editrice „Il Soldato Svizzero“

Administration, Druck und Expedition - Administration, impression et expédition - Amministrazione, stampa e spedizione

Telephon 27.164 **Buchdruckerei Aschmann & Scheller A.-G., Brunngasse 18, Zürich** Postscheck VIII 1545

Erscheint jeden zweiten Donnerstag

Abonnementspreis: Fr. 6.- im Jahr (Ausland Fr. 9.-).
Insertionspreis: 25 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 45 mm Breite od. deren Raum; 80 Cts. textanschließende Streifeninserte, die zweiseitige Millimeterzeile von 90 mm Breite bzw. deren Raum.

Paraît chaque quinzaine, le jeudi

Prix d'abonnement: fr. 6.- par an (étranger fr. 9.-). Prix d'annonces: 25 cts. la ligne d'un millimètre ou son espace; 80 cts. annonces en bande, la ligne d'un millimètre ou son espace, 90 mm de large.

Esce ogni due sett. al giovedì

Prezzi d'abbonamento: Anno Fri. 6.- (Estero Fri. 9.-). Inserzioni: 25 Cent. per linea di 1 mm., o spazio corrispondente; annunci a strisce: 80 Cent. per linea di 1 mm su 90 mm o spazio corrispondente.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof.,
Postfach Bahnhof Zürich, Tel. 57.030 u. 67.161 (priv.)

Rédaction française: Cap. Ed. Notz,
11, rue Charles Giron, Genève, Téléphone 27.705

Redazione Italiana: 1° Ten. E. Fonti,
3 Sennweg, Berna, Tel. 24.513

Verdunkelung als Luftschutz

(J. H.) In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 ist nunmehr die bundesrätliche Verordnung, welche die Durchführung der Verdunkelung für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft einheitlich regelt, erschienen. Bevor hier auf die Details dieser neuen Verordnungen näher eingetreten wird, soll in Kürze Sinn und Zweck der Verdunkelung erläutert werden.

Sicher hat jedermann schon den sog. Lichthimmel einer Stadt oder größern Ortschaft bemerkt, oder von einem Berg das Lichtermeer in den Niederungen gesehen, oder gar bei einem Nachtflug sich an Hand der für jede Ortschaft oder Stadt typischen Lichterform orientiert. Der Umstand, daß nachts ein Licht auf sehr große Entfernungen sichtbar ist, macht sich der Zivilflugverkehr zur Navigation zunutze. In Gebieten, in denen die Ortsbeleuchtungen nachts nicht durchgehend brennen oder fehlen, werden künstliche Richtungs- und Streckenfeuer installiert. Ganz große Dienste leistet der Friedens-Lichterglanz bei der Detailorientierung über einem Wohnzentrum. Die großen Vorteile der Beleuchtung in Friedenszeiten für den Luftverkehr verwandeln sich in einen großen Nachteil, wenn das feindliche Bombenflugzeug mit Hilfe der Bodenbeleuchtung das für seine Bombenlast bestimmte Objekt suchen und entdecken kann, und es ihm möglich ist, sich schon auf 100 und mehr Kilometer Entfernung an Hand der Lichthimmel über Städten zu orientieren und das gewünschte Gebiet anzu-steuern.

Um in Kriegszeiten dem feindlichen Flugzeug die vorerwähnten Orientierungsmöglichkeiten zu nehmen, ist es unumgänglich notwendig, Verdunkelungsmaßnahmen zu treffen, die schon in Friedenszeiten fertig vorbereitet sein müssen. Die Verdunkelung soll das normale Leben in privaten und öffentlichen Gebäuden, sowie in Fabriken und Werken möglichst wenig stören.

Um eine wirksame Verdunkelung zu erzielen, dürfen nicht nur einige wichtige Städte, Ortschaften oder Werke verdunkelt werden, während das ganze übrige Gebiet in normaler Friedensbeleuchtung erstrahlt, sondern das ganze Land muß verdunkelt werden. Art. 1 der Verordnung sagt denn auch klar: «Die Verdunkelung wird für das ganze Land gleichzeitig angeordnet und einheitlich durchgeführt.» Um dieses bewerkstelligen zu können, wird jede *Außenbeleuchtung* öffentlich oder privat ver-

boten. Nur an den wichtigsten Verkehrspunkten und zur Kennzeichnung wichtiger Einrichtungen dürfen schwache, nach oben abgeschirmte blaue Richtlampen brennen. Ebenso dürfen alle Arten von Fahrzeugen nur mit ganz schwacher und ebenfalls abgeschirmter Beleuchtung verkehren. Die Verordnung ergänzt sich hier sogar auf: «sofern nicht ganz auf die Beleuchtung verzichtet werden kann». Dieser Passus gilt nicht nur für Straßenfahrzeuge, sondern erstreckt sich auch auf sämtliche Bahnen, inklusive deren Signalanlagen. Dagegen ist die normale *Innenbeleuchtung* in Gebäulichkeiten gestattet, sofern Vorkehrungen getroffen werden, daß kein Lichtschimmer nach außen dringt. Gebäude mit nach oben reflektierenden Flächen müssen durch entsprechende Behandlung mattiert werden. Dies wird speziell bei Dächern mit glasierten Ziegeln und bei Flachdächern mit Metallbelag der Fall sein.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wird der Abschirmung bei industriellen Betrieben, wie Gas- und Eisenwerke usw., geschenkt werden müssen. Hier werden größere Vorkehrungen notwendig sein, um diese intensiven Lichtstrahlen abzublenden.

Die Verdunkelung wird in Friedenszeiten vom Bundesrat geregelt und verfügt, während sie im Ernstfalle dem General untersteht. Nach einmal erfolgter Anordnung der Verdunkelung gelten die allgemein vorgeschriebenen Maßnahmen so lange weiter, bis sie völlig oder für örtlich genau abgegrenzte Gebiete aufgehoben werden.

Nur in sehr dringenden Fällen und nur wenn der Zweck der Verdunkelung nicht gefährdet wird, können örtlich und zeitlich genau umschriebene Ausnahmegewilligungen erteilt werden, die aber bei Fliegeralarm alle ihre Wirkungen verlieren. Zuständig für solche Bewilligungen ist der Platz- oder Ortskommandant, nach Anhörung des Ortsleiters, oder in nicht luftschutzpflichtigen Gemeinden, die Ortspolizeibehörde.

Zu Übungszwecken können in Friedenszeiten Verdunkelungen angeordnet werden. Solche Anordnungen werden je nach Umfang vom Eidg. Militärdepartement oder den kantonalen oder örtlichen Polizeibehörden getroffen.

Eine wichtige Bestimmung der Vorschrift sagt, daß *alle Gemeinden* verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß innerhalb ihres Gebietes die Maßnahmen für die Verdunkelung vorbereitet und gemäß den behördlichen Ver-

fügungen durchgeführt werden. Diese Bestimmung ist insofern wichtig, als sie die weitverbreitete Auffassung eindeutig widerlegt, nach der sich nur die luftschuttpflichtigen Ortschaften und Industrien mit dem Luftschutz zu befassen haben. Gerade in unserm dichtbewohnten Mittelland würde eine verdunkelte Ortschaft inmitten normalbeleuchteter Nebengemeinden direkt auffallen und als Anziehungspunkt für feindliche Flieger wirken.

Zuwiderhandlungen gegen die behördlichen Maßnahmen und Verordnungen betr. Verdunkelung werden gemäß den eidg. Strafvorschriften für den passiven Luftschutz geahndet. Im weitern wird gesagt, daß der Vollzug der Verordnungen über Verdunkelung, sowie der Erlaß von technischen Ausführungsbestimmungen Sache des Eidg. Militärdepartementes sei, welches bestimmte Befugnisse der Eidg. Luftschutzkommission übertragen kann. Ebenso setzt das Militärdepartement fest, bis wann die vorbereiteten Maßnahmen getroffen werden müssen.

Damit ist nun auch für die Schweiz die Grundlage geschaffen worden zur Durchführung der Verdunkelung als Luftschutzmaßnahme. In Berücksichtigung unserer speziellen Verhältnisse (geringe Ausdehnung, relativ große Bevölkerungsdichte) konnten die ausländischen Verordnungen nicht einfach kopiert auf unsere Verhältnisse übertragen werden. Während große Staaten zwei bis drei Beleuchtungsstufen kennen, nämlich Normalbeleuchtung, reduzierte Beleuchtung, Verdunkelung, wobei die Beleuchtungsänderung von Fall zu Fall wandert, kommt für unsere Verhältnisse nur eine Art in Frage: *die durchgehend völlige Verdunkelung*, welche gleichzeitig für das ganze Land Gültigkeit hat. Nähere Ausführungsbestimmungen sind in den demnächst erscheinenden Richtlinien festgelegt, welche die Durchführung erleichtern und ebenfalls vereinheitlichen. Möge auch diese Maßnahme zur Erkennung der gemeinsamen Gefahr und damit zur Weckung des gemeinsamen Abwehrwillens beitragen.

Besuch bei der Fremdenlegion

Von Hauptm. O. Gerber, Solothurn in Marokko

(Fortsetzung und Schluß.)

Zu den Offizieren und Mannschaften übergehend, sagte er folgendes: Alle Offiziere müssen Franzosen sein, haben ihre Offiziersausbildung in Saint-Cyr erhalten und werden auf Meldung hin in die Legion eingeteilt. Es hat immer Anwärter genug, da der Dienst in derselben geschätzt wird. Ehemalige Legionäre, die Karriere gemacht haben, können ebenfalls Offizier werden, müssen aber naturalisiert sein und die Kriegsschule von Saint-Cyr besucht haben. Die Unteroffiziere sind alles ehemalige Legionäre. Wer fünf Jahre gedient hat, die französische Sprache in Wort und Schrift beherrscht, kann sich dazu melden. Selbstverständlich werden nur ganz zuverlässige, gute Soldaten zur Weiterausbildung herangezogen. Nach zehn Dienstjahren können sie, wie die Legionäre übrigens auch, französische Bürger werden (ohne irgendwelches Entgelt), erhalten einen französischen Heimatschein und können sich irgendwo in Frankreich, oder in den Kolonien niederlassen. Nach 14 Dienstjahren haben sie Anspruch auf Pensionierung, können in den Kolonien bleiben, nach Frankreich gehen, oder in ihre Heimat zurückkehren. In letzterm Falle wird ihnen die Pension durch den betreffenden französischen Konsul monatlich ausbezahlt. Der Sold eines Uof. beträgt je nach Grad fr. Fr. 800.— bis 1000.— ohne Verpflegung. In der Uof.-Messe ist dieselbe aber um billiges

Geld erhältlich. Das Heiraten ist gestattet. Bei einer allfälligen Versetzung wird die Familie auf Staatskosten nach dem neuen Standort befördert. Die Legionäre müssen sich erstmals für fünf Jahre verpflichten, dann können sie sich für eine weitere Anzahl Jahre wieder anwerben lassen. Der Sold beträgt im 1. Jahre pro Tag fr. Fr. —.65. Er steigt mit der Anzahl der Dienstjahre, um im 5. Jahre bei zirka fr. Fr. 4.— pro Tag anzulangen. Dazu freie Verpflegung und Unterkunft.

Nach diesen Ausführungen gingen wir zur Besichtigung der Gebäude und Einrichtungen über. Zuerst besuchten wir den «Foyer du Soldat». Dieser ist ein einstöckiges Gebäude, ganz neu gebaut. Er besteht aus einer Kantine, einem Lese- und einem Aufführungssaal mit Bühne. Die ganze Inneneinrichtung wurde von Legionären selbst erstellt. Dies war leicht möglich, indem ja alle Berufe vertreten sind. Der große Saal dient zu Musikaufführungen und Theatervorstellungen. Auf den Tischen des LeseSaals lagen alle möglichen Tages- und illustrierte Zeitungen in verschiedenen Sprachen auf. Deutsch herrschte daselbst vor. Als wir eintraten, war die Regimentskapelle gerade beim Proben. Es mögen etwa 60 Mann gewesen sein. Zu unserer Ehre spielte sie zuerst die Legionärenhymne, eine etwas eigenartige Musik, die nicht im Ohre haften blieb. Darauf die schweizerische Vaterlandshymne und noch zwei andere Musikstücke. Es waren tüchtige Musiker. Die Vorträge waren ausgezeichnet. Wir haben dieselben herzlich verdankt. Eigenartig hat uns unsere Vaterlandshymne in dieser Umgebung bewegt. Wir sahen mehrere Musikanten, die Tränen abwischten. Es mögen wohl Schweizer gewesen sein. Der Großteil der Spieler war blond, hätten sie nicht die Legionärenuniform getragen, hätte man sich ganz gut eine Schweizer Militärmusik vorstellen können. Es tut einem leid um diese jungen Burschen, die ihr Blut in fremdem Solde aufs Spiel setzen. In der Kantine wurde uns eine Erfrischung offeriert, die wir mit einem Geldbetrag zuhänden der Legionäre verdankten.

Weiter ging die Besichtigung. Wir sahen nun ein Mannschaftszimmer. Bei unserm Eintritt ertönte das bekannte «Garde à vous!». Stramm standen die 20 Legionäre vor ihren Betten. Das Zimmer war groß und hell, hatte weiß getünchte Wände. Die 20 Betten waren geordnet, die Decken straff gezogen. Die Planken waren mustergültig aufgeschichtet, so daß sogar ein schweizerischer Feldweibelaspirant nichts zum Herunterzerren gehabt hätte. Auch der steinerne Fußboden war sehr sauber, mit einem Wort: Nicht einmal bei uns kann es besser sein. Interessant war das Betrachten der Legionäre selbst. Auch hier fast alles blonde Burschen. Das germanische Blut herrscht vor. Da ein junges Bürschen von knapp 20 Jahren, daneben ein alter Haudegen und Routinier, dem man seine Jahre in Afrika bereits ansah. Einer schon kahlköpfig, der andere mit einem Krauskopf. Die einen mit neugierigen Kinderaugen, die andern herausfordernd und frech, so als wollten sie sagen: Was habt denn ihr Zivilisten bei uns zu suchen? Im großen und ganzen eine etwas unheimliche Garde. Was hätte ich darum gegeben zu erfahren, was für Gedanken hinter diesen 20 Stirnen kreisten. Welches Schicksal mag wohl einen jeden von ihnen aus seiner Heimat hierher verschlagen haben? Die Haltung war sehr gut, man sah ihnen den 140 km langen Marsch, den sie unter schlechter Witterung in den letzten vier Tagen zurückgelegt hatten, nicht an. Am gleichen Morgen um 4 Uhr waren sie eingerückt und jetzt war die ganze Kompanie retabliert und wieder marschbereit. Was übrigens die Haltung der Legionäre im allgemeinen betrifft, so